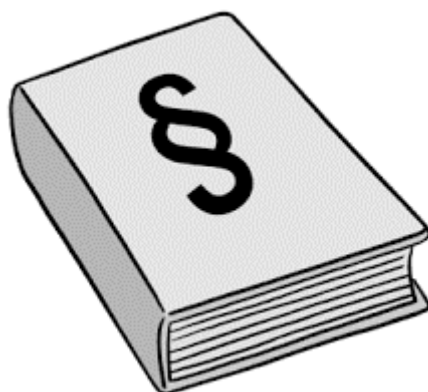




Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Merenschwand

Vom 26. Juni 2017



Inhaltsverzeichnis

Lit. / Kap. / §		Seite
<u>A</u>		
<u>Allgemeine Bestimmungen</u>		
1	Zweck	4
2	Geltungsbereich	4
3	Abwasseranlagen	4
4	Aufgaben der Gemeinde	5
5	Kreditbewilligung	5
6	Zuständigkeit Gemeinderat	5
7	Gewässerschutzstelle	6
8	Planung, Genehmigung	6
9	Öffentliche Abwasseranlagen	7
10	Private Abwasseranlagen	7
11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	8
12	Abwasserkataster	8
<u>B</u>		
<u>Anschlusspflicht und Anschlussrecht</u>		
13	Anschlusspflicht	8
14	Anschlussrecht; Vorbehandlung	8
15	Bestehende Abwasseranlagen	9
16	Anschlussfrist	9
<u>C</u>		
<u>Bewilligungsverfahren</u>		
17	Gesuch für private Abwasseranlagen	9
18	Gesuchsunterlagen; zusätzliche Angaben	10
19	Prüfungskosten	11
20	Baubeginn, Geltungsdauer	11
21	Projektänderungen	11
22	Abnahme; Ausführungspläne; Inbetriebnahme	11
<u>D</u>		
<u>Technische Ausführungsvorschriften / Begriffe</u>		
23	Technische Ausführungsvorschriften	12
24	Abwässer	12
25	Nicht verschmutztes Abwasser	12
26	Wenig verschmutztes Abwasser	13
27	Übergangslösungen	14
28	Einleitungsbewilligung	14
29	Landwirtschaftsbetriebe	14

30	Haftung	14
<u>E Finanzierung</u>		
31	Regelung	15
<u>F Rechtsschutz und Vollzug</u>		
32	Beschwerde; Vollstreckung	15
33	Strafbestimmungen	15
<u>G Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>		
34	Übergangsbestimmungen	16
35	Inkrafttreten	16

Die Einwohnergemeinde Merenschwand erlässt gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgendes

Abwasserreglement

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹Dieses Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Grundsätze der Entsorgung des Abwassers und der Erstellung, des Betriebs und des Unterhalts von Erschliessungsanlagen der Abwasserbeseitigung. Es ist die Grundlage für Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und jährliche Benützungsgebühren.

²Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter. Mit dem Begriff 'Gemeinde' ist die Einwohnergemeinde Merenschwand gemeint.

§ 2

Geltungsbereich

¹Das Abwasserreglement findet Anwendung auf alle im Gebiet der Gemeinde anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

²Ausgenommen sind Abwasseranlagen auswärtiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften und des Abwasserverbandes Reuss-Schachen, letztere allerdings nicht in Bezug auf die Finanzierung.

§ 3

Abwasseranlagen

¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

²Die technischen Ausführungsvorschriften finden sich in Kapitel D.

§ 4

Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Sie erstellt und unterhält ihre öffentlichen Abwasseranlagen.

³Sie führt dazu eine unselbständige öffentliche Anstalt (Gemeindeanstalt Abwasserbeseitigung) als Spezialfinanzierung.

⁴Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dafür nicht bei einer anderen Behörde liegt.

⁵Die Gemeindeversammlung kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 5

Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die von der Gemeinde zu finanzierenden Projektierungs- und Baukredite für Bau, Instandstellung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Zuständigkeit Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (vgl. § 17 EG UWR);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach vorgängiger Absprache mit dem Abwasserverband Reuss-Schachen und nach Zustimmung des kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt;
- d) die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser;
- f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände;
- g) die Verfügung der Errichtung von Abnahmeverträgen für übermässig stark belastete Frachten;

- h) die Verfügung kostendeckender Gebühren bei übermässig stark belasteten Frachten.

§ 7

Gewässerschutzstelle

¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der privaten Grundstücksentwässerung (Hausanschlüsse, hausinterne Abwasseranlagen sowie Versickerungsanlagen);
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen, inkl. Spezialbauwerke;
- d) Aufsicht über den ordnungsgemässen Bau, Betrieb und Unterhalt von Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der kantonalen Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

²Der Gemeinderat regelt die einzelnen Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

Planung, Genehmigung

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete GEP.

²Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutz-zonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

Öffentliche Abwasseranlagen

¹Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

²Das Überbauen öffentlicher Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10

Private Abwasseranlagen

¹Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Liegenschaftseigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

²Visuelle Kontrollen sowie Dichtheitsprüfungen können jederzeit von der Gemeinde angeordnet werden. Die Kosten für die Prüfung von Neuanlagen gehen zu Lasten der Eigentümer. Die Kosten bei bestehenden Anlagen gehen zu Lasten der Eigentümer, sofern die Leitung schadhaft ist bzw. die Dichtheitsanforderungen nicht erfüllt sind. Allfällig notwendige Sanierungen gehen in jedem Fall zu Lasten der Eigentümer.

³Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

⁴Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

⁵Die Versickerungsanlagen sind vom Liegenschaftseigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie bleiben in seinem Eigentum.

⁶Bei neuen Gebäuden müssen das Dach- und das Sickerwasser bis zum Kontrollschacht (Einstiegschacht) vor der Einführung in die öffentliche Kanalisation getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden (vgl. Art. 11 Gewässerschutzverordnung).

⁷Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁸Falls bei ausserordentlichen Verhältnissen Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, sind Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung mittels eines Dienst-

barkeitsvertrages zu regeln, der im Grundbuch eintragen zu lassen ist.

⁹Private Schmutzwasserleitungen innerhalb einer Grundwasserschutzzone sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

§ 11

Abwassersanierung
ausserhalb Bauzonen

¹Die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen wird im GEP festgelegt.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters (vgl. § 22 EG UWR) erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

B Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

Anschlusspflicht

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

²Stetig fliessendes unverschmutztes Wasser (Fremdwasser gemäss § 25 Abs. 1) darf nicht an die Kanalisation ange-

geschlossen werden. Vorbehalten bleibt § 25 Abs. 4.

³Nicht oder wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung ist eine kantonale Zustimmung erforderlich.

Vorbehandlung

⁴Abwässer mit schädlicher Wirkung für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitung nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation vom Verursacher vorzubehandeln (vgl. §§ 35 und 36 V EG UWR).

§ 15

Bestehende Abwasseranlagen

¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind grundsätzlich zu sanieren. Sie können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die gleichzeitige Sanierung der angeschlossenen privaten Anlagen verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten ihrer Eigentümer.

§ 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert eines Jahres nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation an diese anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

C Bewilligungsverfahren

§ 17

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinde-

rat schriftlich ein Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert die Verfahren.

⁴Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens ist der Abwasseranschluss Bestandteil des Baugesuches.

§ 18

Gesuchsunterlagen

¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- a) Ausschnitt aus der Landeskarte 1 : 25'000;
- b) Situationsplan 1 : 500 (ausserhalb Baugebiet 1 : 1'000) mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab;
 - Gewässerschutzbereiche Au, Ao, üB;
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;
- c) Kanalisationsplan (Grundriss 1 : 50 oder 1 : 100) mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Lage, Material, Durchmesser, Gefälle, Höhenkoten);
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
 - Schächte und Sammler mit Höhenangaben (Deckel, Ein- und Auslauf, Boden);
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt);
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach;
- d) Flächenberechnungen (anrechenbare Geschossfläche [aGF] bzw. Betriebsbruttofläche, Gebäudefläche und Hartbelagsfläche) mit Schema;
- e) Detailpläne für Versickerungs- und Retentionsanlagen mit Angaben über Art und Menge des zu versickernden Wassers sowie über hydrogeologische Verhältnisse.

Zusätzliche Angaben

²Bei Industrie- und Gewerbebetrieben werden folgende zusätzliche Angaben benötigt:

- a) Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen

des Baubewilligungsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

- b) Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebs-eigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates in Absprache mit dem Abwasserverband Reuss-Schachen und mit Zustimmung des kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.

³Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen einverlangen. Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

⁴Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem kantonalen Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Kreisingenieur) ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

§ 19

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührenreglement in Bausachen können dem Gesuchsteller auch Kosten für besondere Leistungen überbunden werden.

§ 20

Baubeginn, Geltungsdauer

Der Baubeginn und die Geltungsdauer der Baubewilligung richten sich nach § 65 BauG.

§ 21

Projektänderungen

Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen. Für Projektänderungen gilt § 52 der Bauverordnung (BauV).

§ 22

Abnahme

¹Die Vollendung der Anlagen ist der kommunalen Gewässerschutzstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese kontrolliert die Anlagen und veranlasst die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

²Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch die

kommunale Gewässerschutzstelle separat abzunehmen.

³Die Leitungen sind mittels Hochdruck zu spülen. Die Ausführungsqualität der Anlagen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

Ausführungspläne ⁴Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist der kommunalen Gewässerschutzstelle abzugeben.

Inbetriebnahme ⁵Die Anlagen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.

D Technische Ausführungsvorschriften / Begriffe

§ 23

Technische Ausführungsvorschriften

¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- a) Ordner 'Siedlungsentwässerung' des kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt;
- b) Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- c) Schweizer Norm SN 533190: SIA 190, Kanalisationen;
- d) Ordner 'Erhaltung von Kanalisationen' des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

²Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 24

Abwässer

Als Abwässer gelten das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 25

Nicht verschmutztes Abwasser

¹Als nicht verschmutztes Abwasser gelten:

- a) Fremdwasser (Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Bachwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen);
- b) Dachwasser.

²Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig;
- 2. Priorität: Ableitung über Sauberwasserleitung in Gewässer oder direkt in Gewässer, allenfalls mit Retention.

³Die Versickerung richtet sich nach dem GEP und dem Ordner 'Siedlungsentwässerung' der kantonalen Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

⁴Einleitung in die Kanalisation ist nur für Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie Dachwasser zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

§ 26

Wenig verschmutztes
Abwasser

Strassen- und Platzwasser sind im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, sind Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern:

- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze: Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe 'Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis', herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL (heute: Bundesamt für Umwelt, BAFU) im Jahr 2000 enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner 'Siedlungsentwässerung' der kantonalen Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.

	<p>§ 27</p>
Übergangslösungen	<p>¹Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.</p> <p>²Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.</p>
	<p>§ 28</p>
Einleitungsbewilligung	<p>¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser oder Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).</p> <p>²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gemäss Wassernutzungsabgabedekret gebührenpflichtig.</p>
	<p>§ 29</p>
Landwirtschaftsbetriebe	<p>¹Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.</p> <p>²Ausserhalb Baugebiet müssen die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben angeschlossen werden, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.</p> <p>³Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.</p>
	<p>§ 30</p>
Haftung	<p>¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Liegenschaftseigentümer von der eigenen Verantwortung.</p> <p>²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe und Funktionäre im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.</p> <p>³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den</p>

dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

E Finanzierung

§ 31

Regelung

Die Finanzierung der Abwasserbeseitigung und die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer sowie die Gebühren sind ebenso wie Fälligkeit, Zahlungspflicht, Härtefälle und Sicherstellung im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

F Rechtsschutz und Vollzug

§ 32

Beschwerde

¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim kantonalen Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung desselben beruht, beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

²Die Vollstreckung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 33

Strafbestimmungen

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren nach Massgabe des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer

Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

G Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34

Übergangsbestimmungen

¹Dieses Reglement umfasst den technischen Teil für alle dem Abwasserverband Reuss-Schachen angeschlossenen Gemeinden.

²Die Regelung der Gebühren und Beiträge obliegt jeder einzelnen Gemeinde. Die diesbezüglichen Reglemente und Verordnungen bleiben unverändert bestehen und sind nicht betroffen.

³Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 35

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das bisherige Abwasserreglement vom 21. November 2011 aufgehoben.

- - -

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Merenschwand beschlossen am 26. Juni 2017 und nach Ablauf der Referendumsfrist am 31. Juli 2017 rechtskräftig geworden

GEMEINDERAT MERENSCHWAND

Der Gemeindeammann:

Hannes Küng

Die Gemeindeschreiber-Stv.:

Selina Lusser